

## Vorblatt

### Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung)

#### A. Problem

Das Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) verpflichtet die ratifizierenden Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation, In- und Ausländer in bezug auf den persönlichen Geltungsbereich und auf den Leistungsanspruch in den von ihnen übernommenen Zweigen der Sozialen Sicherheit gleich zu behandeln.

Das Übereinkommen überläßt es den ratifizierenden Staaten, für welche Zweige der Sozialen Sicherheit sie die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernehmen wollen.

#### B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 118 für die in Artikel 1 Buchstaben a bis e erwähnten Zweige der Sozialen Sicherheit; sie kann erfolgen, weil die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften eine Gleichbehandlung von In- und Ausländern in den zu übernehmenden Zweigen der Sozialen Sicherheit möglich machen.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes unmittelbar nicht in erheblichem Umfang mit Kosten belastet.



## Schriftlicher Bericht

### des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (10. Ausschuß)

#### über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1962 über die Gleichbehand- lung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit

— Drucksache VI/650 —

#### A. Bericht des Abgeordneten Bredl

Der in der 48. Bundestagssitzung vom 29. April 1970 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesene Gesetzentwurf wurde von diesem am 27. Mai 1970 beraten.

Der Gesetzentwurf bezweckt die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1962 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit.

Das Übereinkommen ist am 25. April 1964 in Kraft getreten und wurde bis zum 1. Januar 1970 von 21 Staaten ratifiziert; unter diesen Staaten befinden sich aus den wesentlichen Industrieländern die nordischen Staaten Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland sowie die Niederlande und Italien.

Das Übereinkommen soll dem Grundsatz und der Gleichberechtigung von In- und Ausländern in der Sozialen Sicherheit weltweite Geltung verschaffen und ergänzt das Übereinkommen Nr. 102 der Inter-

nationalen Arbeitsorganisation aus dem Jahre 1952 über die Mindestnorm der Sozialen Sicherheit.

Das Übereinkommen verpflichtet die ratifizierenden Mitgliedstaaten der IAO, In- und Ausländer in bezug auf den persönlichen Geltungsbereich und auf den Leistungsanspruch in den von ihnen übernommenen Zweigen der Sozialen Sicherheit gleich zu behandeln. Das Übereinkommen überläßt es in Artikel 2 den ratifizierenden Staaten, für welche Zweige der Sozialen Sicherheit sie die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernehmen wollen. Die Verpflichtungen, die für die Bundesrepublik Deutschland übernommen werden, ergeben sich aus Artikel 1 des Gesetzentwurfs. Für den Bereich der übernommenen Verpflichtungen bestehen keine Hindernisse aufgrund der deutschen Gesetzgebung, mit Ausnahme von zwei Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, die in Artikel 2 des Gesetzes aufgeführt sind; die dort im einzelnen genannten Vorschriften sind insoweit nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 27. Mai 1970

Bredl

Berichterstatter

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache VI/650 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 27. Mai 1970

### **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

**Dr. Schellenberg**

Vorsitzender

**Bredl**

Berichterstatler